

Industrie, Landwirtschaft und Verkehr, auf die Sorge für die in ihrem Amtsbezirk wohnenden oder verkehrenden Reichsangehörigen, die Matriculierung, die Beurkundung der Ehen, Geburten und Sterbefälle, die Beurkundung von Rechtsgeschäften und Legalisation von Urkunden, die Bewahrung des Nachlasses von Reichsangehörigen, Zustellungen, Gerichtsbarkeit, Ausstellung von Pässen, Verkehr mit Kriegs- und Handelschiffen. Hierüber enthält das Gef. v. 1867 Bestimmungen, die durch eine Reihe von Spezialgesetzen und Verordnungen ergänzt sind; vgl. insbesondere das Gef. betr. die Konsulargerichtsbarkeit v. 7. April 1900 R.G.B. S. 213 und Hofstaatsr., Die Polizei der deutschen Konsula (Hirth's Annalen 1907 S. 353 ff.).

Für das Ausland ist nur das Reich zur Anstellung von Konsula zuständig; die Kompetenz der Einzelstaaten innerhalb des Reichs Konsula anzugestellen ist aber nicht aufgehoben; ebenso v. Seydel S. 307, Loband III S. 11 N. 1. In dem Wortlaut des Art. 56 kommt dies dadurch zum Ausdruck, daß dort nur das Konsulatwesen des „Deutschen Reichs“ behandelt ist, während Art. 4 Ziff. 7 R.V. überhaupt nur den Schutz des deutschen Handels „im Auslande“ und die Anordnung „gemeinsamer“ konsularischer Vertretung betrifft. Allerdings bleibt, da der Handel für das Reich einheitlich geregelt ist, ein großer Wirkungskreis für Landeskonsula kaum übrig. Unberührt ist auch durch Art. 56 das Recht der Einzelstaaten zur Erteilung der Exequatur an ausländische Konsula für ihr eigenes Staatsgebiet geblieben; in Ziff. XII des bayrischen Schlußprotokolls ist dies ausdrücklich anerkannt; vgl. auch die Ausführungen des Präsidenten Delbrück in der Reichstags-Sitzung v. 22. April 1869 St.B. 517f. Soweit dabei freilich Interessen der auswärtigen Politik des Reichs berührt werden, wird dem Reich ein Aufsichtsrecht über die Ausübung dieser Befugnis im Hinblick auf Art. 11 R.V. nicht abzusprechen sein, z. B. wenn die konsularischen Vertreter des Auslands, die für die Wahrung von Interessen der Angehörigen des von ihnen vertretenen Landes auf das Gebiet des Einzelstaates, der ihnen die Exequatur erteilt hat, beschränkt bleiben müssen, sei es allgemein, sei es in einem einzelnen Falle über diesen Wirkungskreis hinausgehen wollen. In erster Reihe steht natürlich dem Reich auf Grund des Art. 11 R.V. das Recht zu, Konsula für das Reich oder für beliebig abgegrenzte Teile des Reichs die Exequatur zu erteilen.

XI. Reichskriegswesen.

Artikel 57.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Die bestrittene Frage, ob das deutsche Heer ein Reichsheer ist oder sich aus den Contingenten der Einzelstaaten zusammensetzt, wird bei Art. 63 erörtert werden und kann vorläufig dahingestellt bleiben. Denn für die Art. 57 bis 62 genügt die unstreitige Tatsache, daß auf Grund des Art. 4 Ziff. 13 das Reich für die Gesetzgebung über das Militärwesen zuständig ist. In Ausübung dieser Legitimation zur Gesetzgebung sind in den